
S 12 AL 60/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 60/04
Datum	06.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Streitwert wird auf 810,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Klägerin hatte im zwischenzeitlich erledigten Verfahren Untätigkeit der Beklagten im Widerspruchsverfahren gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gerügt.

Nach [Â§ 13 GKG](#) i.V.m. [Â§ 197 a Abs. 1 SGG](#) ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag für die Klägerseite ergebenden Bedeutung der Sache im Rahmen der durch [Â§ 13 Abs. 7 GKG](#) festgelegten Bemessungsgrenze von 2.500.000,00 Euro nach Ermessen zu bestimmen.

Die Bedeutung der Sache für die Klägerseite entspricht dabei in der Regel deren wirtschaftlichem Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen, d.h. vorliegend der Höhe des behaupteten Anspruchs, hier 3.240,00 Euro. Hierbei handelt es sich um den im Widerspruchsverfahren streitigen Rückforderungsbetrag vor Abzug des grundsätzlichen Restanspruchs. Bei Untätigkeitsklagen – wie hier – richtet sich der Streitwert jedoch nicht nach

dem Hauptsachewert. Dieser ist nur Ausgangspunkt der Streitwertfestsetzung. Im Anschluss an LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.07.2003, [L 15 B 37/02 AL](#), ist das Gericht der Auffassung, dass bei Unt  t  tigkeitsklagen der Streitwert ein Viertel des Wertes der Hauptsache ausmacht, hier 810,00 Euro.

Erstellt am: 30.07.2004

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024